



HVBG

HVBG-Info 16/1985 vom 15.08.1985, S. 0029 - 0032, DOK 372.12/017-BSG

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 549 RVO) auf dem Heimweg infolge Lösung vom Betrieb durch einen Umweg (Aufsuchen einer Autoreparaturwerkstätte zwecks Abholen eines überwiegend privat genutzten PKW) - BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 50/84

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 549 RVO) auf dem Heimweg infolge Lösung vom Betrieb durch einen Umweg (Aufsuchen einer Autoreparaturwerkstätte zwecks Abholen des überwiegend privat genutzten PKW);

hier: BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 50/84 - (u.a.

Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 30.01.1985

- 2 RU 5/84 - vgl. HV-INFO 8/1985, S. 39-43 und

- 2 RU 59/83 - vgl. HV-INFO 7/1985, S. 79-88)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.06.1985 - 2 RU 50/84 - bei folgendem Sachverhalt den UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 548, 550 Abs. 1, 549 RVO verneint:

Der Kläger erlitt einen Unfall, als er auf seinem Weg von der Arbeitsstätte einen Umweg über eine Reparaturwerkstatt machte, in welcher sein Privatwagen instandgesetzt werden sollte. Der Kläger nutzte diesen Wagen überwiegend für sich, in größerem Umfang allerdings auch für betriebliche Zwecke. Das Auto sollte in den nächsten Tagen erneut auf einer Betriebsfahrt eingesetzt werden. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Entgegen der Auffassung des Klägers ist der erkennende Senat mit dem LSG der Überzeugung, daß er sich im Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 548 Abs. 1 RVO) befand. Betriebswege werden im Unterschied zu den Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen; sie gehen der versicherten Tätigkeit nicht lediglich voran bzw. schließen sich ihr nicht lediglich an. Sie gehören vielmehr zu den in § 548 RVO aufgeführten versicherten Tätigkeiten; sie sind daher Teil der versicherten Tätigkeit (s. u.a. BSGE 45, 254, 256; 51, 257, 258/259; zuletzt Urteil vom 30. Januar 1985 - 2 RU 5/84 - mwN). Demgegenüber hatte der Kläger nach den Feststellungen des LSG und der eigenen Darstellung die Tätigkeit für seine Arbeitgeberin vor Antritt der Fahrradfahrt abgeschlossen; er befand sich auf dem Weg zu seiner Wohnung. Mit dem SG und LSG ist weiterhin davon auszugehen, daß es sich bei dem PKW des Klägers nicht um ein Arbeitsgerät i.S. von § 549 RVO handelte, so daß Versicherungsschutz wegen Instandhaltung (vgl. BSG SozR 2200 § 549 Nr. 7) nach dieser Vorschrift ebenfalls ausscheidet. Zwar kann auch ein Beförderungsmittel, wie z.B. ein PKW, ein Arbeitsgerät i.S. des § 549 RVO sein (vgl. grundlegend BSGE 24, 243, 246 = SozR Nr. 59 zu § 543 RVO a.F.; BSG SozR 2200 § 549 RVO Nr. 7). Voraussetzung ist indes, daß es seiner Zweckbestimmung nach nicht nur wesentlich, sondern hauptsächlich für die Tätigkeit im Unternehmen gebraucht wird (BSG wie

vorstehend; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 9. Aufl., S. 481m; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 549 Anm. 8; Gitter, SGB - Sozialversicherung - Gesamtkommentar, § 549 Anm. 7; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennzahl 060, S. 2). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG war dies hier jedoch nicht der Fall. Der Kläger benutzte den PKW zwar im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang. Dies genügt aber nach der Rechtsprechung des Senats trotz des Interesses der Arbeitgeberin des Verunglückten, daß dieser sein Fahrzeug auch für Geschäftsfahrten gebrauchte und dafür von der Arbeitgeberin eine Entschädigung erhielt, nicht, den PKW des Klägers als Arbeitsgerät i.S. von § 549 RVO anzusehen. ... Der Unfall hat sich nicht auf dem direkten Weg ereignet, den der Kläger zwischen Arbeitsstätte und Wohnung regelmäßig mit seinem PKW fuhr (zur sog. gemischten Tätigkeit für einen solchen Fall s. u.a. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 62; Brackmann aaO S. 486e mwN). Der Zusammenhang i.S. des § 550 Abs. 1 RVO besteht auf einem - wie hier - nicht nur unbedeutenden Umweg jedoch nur, wenn der Umweg wesentlich der Zurücklegung des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit dient und für die Wahl des weiteren Weges keine Gründe maßgebend waren, die allein oder überwiegend dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen sind (s. BSGE 4, 219, 222 und ständige Rechtsprechung des BSG; s. Brackmann aaO S. 486n mwN)."